

Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Ostseebad Binz

(Seniorenbeiratssatzung)

geändert am 07.04.2016 durch Beschluss 251-13-2016

§ 1

Allgemeines

Am 26.03.1997 wurde in der Gemeinde Ostseebad Binz erstmalig ein Seniorenbeirat gegründet, um die Interessen der älteren und älter werdenden Menschen im Ostseebad Binz wahrzunehmen. Der Seniorenbeirat hat gegenüber der Politik und Verwaltung bei seniorenspezifischen Themen eine beratende Funktion.

§ 2

Rechtsstellung und Name

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Binz bildet einen Beirat von Seniorinnen und Senioren, der Belange der Bürgerinnen und Bürger aus Binz, gegenüber der Öffentlichkeit, der Gemeindevertretung, den Ausschüssen und bei der Verwaltung vertreten soll.
- (2) Der Beirat trägt den Namen „Seniorenbeirat der Gemeinde Ostseebad Binz“.

§ 3

Aufgaben des Beirates

- (1) Der Seniorenbeirat arbeitet konfessionell ungebunden, verbandsunabhängig und parteipolitisch neutral.
- (2) Der Beirat vertritt Belange von älteren Menschen in allen Lebensbereichen.
- (3) Der Beirat hat das Recht, in Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger in Binz betreffen, Anträge über den Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie über den Ausschussvorsitzenden oder die Stellvertreter des Bürgermeisters an die zuständigen Ausschüsse zu stellen.
- (4) Der Beirat kann zur Erfüllung dieser Aufgaben die Einrichtungen und die Sachgebiete der Gemeinde Ostseebad Binz durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.
- (5) Die Ämter und Einrichtungen sollen den Beirat über alle wichtigen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, unterrichten. Sie sollen Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates soweit wie möglich berücksichtigen.
- (6) Die Einladungen zu allen Ausschusssitzungen der beratenden Ausschüsse werden, wenn der Beirat für den jeweiligen Ausschuss ein Mitglied benannt hat, diesem übersandt.
An nichtöffentlichen Sitzungen dürfen Beiratsmitglieder nicht teilnehmen.
- (7) Der Beirat gibt einmal im Jahr der Gemeindevertretung einen Bericht über seine Tätigkeiten und Vorhaben.
Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann unabhängig davon, einem Mitglied des Beirates das Wort in Angelegenheiten des Seniorenbeirates erteilen.

§ 4 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Mitglied kann jeder werden, der das 55. Lebensjahr vollendet und seinen Hauptwohnsitz in Binz hat.
- (3) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neu berufenen Seniorenbeirates.

§ 5 Bestellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch Beschluss der Gemeindevertretung in offener Abstimmung für die Dauer von jeweils drei Jahren bestellt.
- (2) Die nichtbestellten Kandidaten sind entsprechend der erzielten Stimmenzahl Nachfolgekandidaten.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, gilt die Bestellung durch die Gemeindevertretung für denjenigen Seniorenkandidaten, der bei der Bestellung die meisten Stimmen unter den Nachfolgekandidaten erhalten hat. Wird die Bestellung in den Beirat nicht wahrgenommen, rückt der Nächstfolgende vor.
- (4) Steht kein Nachfolgekandidat bei Ausfall eines Mitgliedes zur Verfügung, kann ein neues Mitglied bestellt werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Vorstand, der aus einer Vorsitzenden/ eines Vorsitzenden und einer stellvertretenden Vorsitzenden /eines stellvertretenden Vorsitzenden besteht.

§ 7 Geschäftsgang und Finanzen

- (1) Der Seniorenbeirat tagt nach Bedarf. Er tritt jährlich mindestens dreimal zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Zur konstituierenden Sitzung wird durch das Amt für Zentrale Dienste/ Soziales eingeladen.
- (2) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden beschlossen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Der Beirat kann durch eigenen Beschluss aufgelöst werden, wenn über die Hälfte der Mitglieder dies beschließt.
- (5) Die Gemeinde Ostseebad Binz stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Räume für die Sitzungen zur Verfügung. Darüber hinaus wird der Seniorenbeirat vom Amt für Zentrale Dienste/ Soziales bei der Erfüllung seiner organisatorischen Aufgaben unterstützt.
- (6) Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können dem Seniorenbeirat angemessene Mittel für die Organisation von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.